

# ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS- FÜHRUNG

# ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

## GEMÄSS § 289F DES HANDELSGE- SETZBUCHS UND CORPORATE GO- VERNANCE BERICHT GEMÄSS ZIFFER 3.10 DES DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEXES

2018

### ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND CORPORATE- GOVERNANCE-BERICHT

Im nachfolgenden Kapitel erstatten Vorstand und Aufsichtsrat nachstehend für das Berichtsjahr 2018 gemäß § 289f HGB die Erklärung zur Unternehmensführung und berichten gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodexes („DCGK“) über die Corporate Governance der KAP AG (vormals KAP Beteiligungs-AG). Corporate Governance umfasst das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Dazu zählen seine Organisation, Werte, geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien sowie internen und externen Kontroll- und Überwachungsmechanismen. Gute und transparente Corporate Governance gewährleistet eine verantwortungsvolle, auf Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens. Sie fördert das Vertrauen der nationalen und internationalen Anleger, der Finanzmärkte, der Kunden und anderer Geschäftspartner, der Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit in die KAP AG.

### I. ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG § 289F HGB

Die Unternehmensführung der KAP AG als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodexes in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

#### 1. ERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 AKTG

Zuletzt im Dezember 2018 haben die Mitglieder der Aufsichtsrats gemeinsam mit dem Vorstand nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG beschlossen und danach den Aktionärinnen und Aktionären auf der Website der KAP AG unter <https://www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung.html> dauerhaft zugänglich gemacht:

ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS GEMÄSS § 161 AKTIENGESETZ ZU DEN EMPFEH-  
LUNGEN DER „REGIERUNGSKOMMISSION DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ (IM FOLGENDEN  
„DCGK“ GENANNT) IN DER FASSUNG VOM 7. FEBRUAR 2017, BEKANNT GEMACHT IM BUNDESANZEIGER AM  
24. APRIL 2017

- I. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 07. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 24. April 2017, entsprach die KAP AG (vormals KAP Beteiligungs-AG) im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2017 mit den nachfolgend unter II. Ziffern 1 bis 9 genannten und begründeten Ausnahmen.
- II. Die KAP AG wird in der Zukunft sämtlichen Empfehlungen des DCGK der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 07. Februar 2017, bekanntgegeben im Bundesanzeiger vom 24. April 2017, mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

1. Ziffer 4.2.5<sup>1</sup> Absatz 2 empfiehlt, dass der Vergütungsbericht auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten soll.

Da die Gesellschaft keine Nebenleistungen erbringt, können keine Angaben hierzu gemacht werden.

2. Ziffer 4.2.5 Absatz 3 und Absatz 4 empfiehlt, welche Angaben im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied darzustellen sind sowie im Absatz 4 die Verwendung der Mustertabellen.

Wir erachten die bisherige Darstellung der Vorstandsvergütung im Konzernlagebericht für informativ ausreichend.

3. Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achtens soll. Der Aufsichtsrat legt für den Anteil der Frauen im Vorstand Zielgrößen fest.

Aufgrund der gegenwärtigen Größe des Vorstands, der aus zwei Mitglieder besteht, wird die Besetzung von Führungsfunktionen unter Beachtung von Diversity im Unternehmen derzeit nicht umgesetzt. Aus demselben Grund werden keine Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt.

4. Ziffer 5.3.1 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll.

Der sechsköpfige Aufsichtsrat erübrigt die Bildung von Ausschüssen, da Entscheidungen schnell und effizient getroffen werden können. Es werden daher keine Prüfungsausschüsse (Ziffer 5.3.2) und keine Nominierungsausschüsse (Ziffer 5.3.3) gebildet.

5. Ziffer 5.4.1 Absatz 2 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn der Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest.

<sup>1</sup> Ziffer ohne Quellenangabe sind solche des Corporate Governance Kodexes in der Fassung vom 07. Februar 2017.

Die Festlegung auf konkrete Ziele bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates stellt bei der Suche und Auswahl geeigneter Kandidaten für den Aufsichtsrat unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation eine zu starke Einschränkung für unsere Gesellschaft dar und könnte potentielle geeignete Kandidaten automatisch ausschließen. Bei der Besetzung von Positionen im Aufsichtsrat der KAP AG kommt es für den Aufsichtsrat, den aktienrechtlichen Anforderungen entsprechend, darauf an, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit des Organs erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Aufgrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die KAP AG der Auffassung, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates auch weiterhin unabhängig vom Geschlecht vordergründig die fachliche Eignung maßgebliche Berücksichtigung finden soll. Die Festlegung einer absoluten Zahl weiblicher Aufsichtsratsmitglieder wird daher in der bei der KAP AG nicht erfolgen. Ferner sind wir der Ansicht, dass eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat kein sachgerechtes Kriterium für die Suche bzw. den Ausschluss von Mitgliedern dieser Organe darstellt. Auswahlkriterien sind vielmehr – wie vorstehend erwähnt – die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen. Eine Festlegung der Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates niedergelegt und wird berücksichtigt.

6. Ziffer 5.4.1 Absatz 3 Satz 2 empfiehlt, dass die Zielsetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Absatz 2) und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden sollen.

Da entsprechende Ziele nicht festgelegt werden, entfällt eine eigene Darstellung in einem Corporate Governance Bericht.

7. Ziffer 5.4.4 empfiehlt, dass die Vorstandsmitglieder vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft werden dürfen, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Sollte ein Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten, erfolgen, wird ein Wechsel des Vorstands in den Aufsichtsrat der Gesellschaft befürwortet, wenn das betreffende Vorstandsmitglied auch die fachlichen und persönlichen Qualifikationen sonst erfüllt.

8. Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll.

Die individuellen Aufsichtsratsbezüge lassen sich der Satzung und den Angaben im Konzernlagebericht entnehmen.

9. Ziffer 7.1.2 Satz 3 empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Vorlage des Konzernabschlusses und des Zwischenberichts erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen, die wir für ausreichend erachten.

## 2. COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM & CODE OF CONDUCT

Wirtschaftlicher Erfolg, Integrität und gesellschaftliche Verantwortung sind Ziele unseres Unternehmens, die sich nicht voneinander trennen lassen – unabhängig davon, ob wir oder von uns kontrollierte Unternehmen in Deutschland, Europa oder in anderen Teilen der Welt tätig sind. Getragen vom Bewusstsein für die soziale, ökologische und ökonomische Gestaltung der gesamten Wertschöpfungskette, stellen wir uns den Herausforderungen einer vernetzten und globalen Wirtschaft. Verantwortungsvolles und ethisches Verhalten gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Geschäftspartnern sowie unseren Aktionären und der Umwelt ist ein fester Bestandteil des Wertesystems der KAP AG. Dazu hat die KAP AG ein Compliance Management System implementiert, dessen integraler Bestandteil ein Verhaltenskodex „Code of Conduct“ ist.

Der Fokus unseres dezentralen und formalisierten Compliance Management Systems liegt in den Bereichen Korruptionsprävention, Kartellrecht, Sanktions- und Exportkontrolle sowie IT-Sicherheit und Datenschutz.

Compliance bedeutet die Einhaltung von nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen sowie internen Regelwerken. Dabei verstehen wir Compliance als eine konzernweite Maßnahme zur Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien, die ein wesentliches Element der Unternehmensführung und der Unternehmenskultur ist und in jedem Bereich des täglichen Handelns im Konzern beachtet werden muss. Die Basis dafür haben wir in unserem Verhaltenskodex, der auf unserer Website unter <https://www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/verhaltenskodex.html> zur Einsicht zur Verfügung steht, definiert. Die Einhaltung dieser Richtlinien schafft die Grundvoraussetzung für das Vertrauen unserer Geschäftspartner, Aktionäre und der gesamten Öffentlichkeit in die Leistung, das Wertesystem und die Integrität der KAP-Gruppe. Der Verhaltenskodex fasst die wichtigsten Verhaltensgrundsätze für alle Mitarbeiter inklusive des Vorstands zusammen und setzt Mindeststandards für eine von Respekt geprägte Zusammenarbeit innerhalb unseres Unternehmens und mit unseren Geschäftspartnern.

Im Berichtsjahr 2018 haben wir unser vor einigen Jahren eingeführtes telefonisch basiertes Hinweisgebersystem durch ein onlinebasiertes System ersetzt. Damit befolgen wir auch die im Berichtsjahr in den Deutschen Corporate Governance Kodexes unter Ziffer 4.1.3 aufgenommene Empfehlung, den Beschäftigten oder auch Dritten auf geeignete Weise die Möglichkeit einzuräumen, geschützt und anonym Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Das Hinweisgebersystem wird durch einen deutschen Drittanbieter unter Einhaltung von höchsten IT- und datenschutzrechtlichen Standards betrieben.

Über das neu eingeführte Hinweisgebersystem erhielten wir zwei anonyme Meldungen, denen wir im Rahmen von weiteren internen Untersuchungen nachgingen. Weitere Meldung wurde uns anonym schriftlich mitgeteilt. Sämtliche Meldungen betrafen Vorwürfe gegen das jeweilige Management der Tochtergesellschaften. Auch hier erfolgte eine Untersuchung. Die Ergebnisse und Auswertungen der Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen und dauern noch an.

Weiterhin haben wir uns im abgelaufenen Geschäftsjahr verstärkt den Themen Datenschutz und IT-Sicherheit gewidmet. Hierzu wurden Schulungen in Form von Webseminaren und e-Learning angeboten. Auch im kommenden Geschäftsjahr wollen wir unser Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept weiter ausbauen.

Im kommenden Geschäftsjahr wollen wir uns neben der Einführung von weiteren Richtlinien, der Aktualisierungen unserer Schulungen in Form von e-Learning und dem kontinuierlichen Ausbau der Compliance Organisation sowie deren Implementierung in den neuen Tochtergesellschaften der weiteren Einführung einer flächendeckenden Sanktions- und Exportkontrollsoftware widmen.

### 3. ANGABEN ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG SOWIE BESCHREIBUNG DER ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

#### a) Vorstand

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die KAP AG dem sogenannten „dualen Führungssystem“. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Die KAP AG wird von zwei Personen geleitet. Der Vorsitz des Vorstands obliegt Guido Decker. Er verantwortet die Ressorts Strategie, Business Development, M&A, Investor Relations und Controlling. Dr. Alexander Riedel verantwortet die Ressorts Finanzen, IT, Compliance und Personal.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die regelmäßige Abstimmung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat und deren Umsetzung sowie in regelmäßigen Abständen der Informationsaustausch mit dem Aufsichtsrat über den Stand der Umsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei ausführlich erläutert und begründet. Die Berichterstattung des Vorstands umfasst auch Compliance-Themen, also die Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. Neben den gesetzlichen Vorgaben ist der Vorstand an die Regelungen, die in der Geschäftsordnung für den Vorstand niedergelegt sind, gebunden.

Die zur Unternehmensführung und Entscheidungsfindung benötigten Informationen erhält der Vorstand durch monatliche Finanzberichte aus den Einheiten und regelmäßigen Gesprächen mit den Segment Managern und den Geschäftsführern der operativen Einheiten sowie bei Besuchen der in- und ausländischen Standorte. Wichtige Informationsquellen sind auch Gespräche mit Banken, Wettbewerbern und Branchenvertretern. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von zuvor aufgestellten Planungen und Zielen werden dem Aufsichtsrat ausführlich erläutert und begründet sowie gemeinsam mit ihm diskutiert. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über das Thema Risikomanagement sowie über die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, die gleichfalls im Verantwortungsbereich des Vorstands liegen. Das Handeln des Vorstands und seine Entscheidungen richten sich dabei am Unternehmensinteresse aus. Er ist dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet.

### b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung geregelt, die unter anderem die Durchführung der Sitzungen sowie die Beschlussfassung von zustimmungspflichtigen Geschäftsvorgängen regelt. Der Aufsichtsrat besteht aus aktuell fünf Mitgliedern. Seine Größe erübrigt die Bildung von Ausschüssen, da Entscheidungen schnell und effizient getroffen werden können. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft und überwacht seine Tätigkeit. Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind, neben den gesetzlichen Vorgaben, in der Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt.

Im Berichtsjahr hatte der Vorsitzende des Aufsichtsrats Herr Ian Jackson sein Amt niedergelegt und ist mit Wirkung zum 5. Juni 2018 aus dem Aufsichtsrat der KAP AG ausgeschieden. Zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrates wurde sein bisheriger Stellvertreter Herr Christian Schmitz bestimmt. Die Stellvertretung übernahm Herr Fried Möller. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der KAP AG wurde in der am 20. Juli 2018 stattgefundenen Hauptversammlung von sechs auf fünf Mitglieder reduziert.

Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand ist vertrauensvoll und basiert auf regelmäßigem Informationsaustausch. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsratssitzungen werden regelmäßig Zahlen bereitgestellt und wichtige Entwicklungen und Vorfälle zwischen den Sitzungen telefonisch besprochen.

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung (veröffentlicht unter: <http://www.kap.de/unternehmen/corporate-governance/satzung.html>) ist die Bildung von Ausschüssen, auf die Entscheidungsbefugnisse übertragen werden können, möglich. Eine Notwendigkeit für die Bildung von Ausschüssen bestand im Berichtsjahr jedoch nicht.

## 4. ANGABEN ZUR FESTSTELLUNG VON ZIELGRÖSSEN NACH § 289F ABS. 2 ZIFF. 5 HGB I. V. M. §§ 76 ABS. 4 UND § 111 ABS. 5 AKTG

Der Aufsichtsrat und Vorstand haben gemäß §§ 76 Abs. 4 und 111 Abs. 5 AktG bei seiner Besetzung mit Frauen und Männern keine Mindestanteile festgelegt. Der Aufsichtsrat stelle zudem seine Gründe hierfür in der vorstehenden Entsprechenserklärung zur Ziffer 5.4.2. Absatz 1 des DCGK dar.

Die Angaben zu den Gründen über die Einhaltung der Mindestanteile erfolgt nicht, da die KAP AG keine Arbeitnehmer hat und daher nach § 96 Absatz 2 und 3 des AktG keine Mindestanteile einzuhalten sind.

Über weitere Unternehmenspraktiken berichten wir auch im Corporate Governance Bericht gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

## II. CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

Der Begriff Corporate Governance beschreibt eine verantwortungsbewusste und wertschöpfende Unternehmensführung und -kontrolle. Die wesentlichen Elemente umfassen die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Beachtung der Aktionärsinteressen sowie eine offene und transparente Unternehmenskommunikation. Dies schafft nicht nur Transparenz für die rechtlichen Rahmenbedingungen von Unternehmensleitung und -kontrolle, sondern es werden darin auch allgemein anerkannte Standards für gute und verantwortungsbewusste Unternehmensführung etabliert. Das Vertrauen von Aktionärinnen und Aktionären, Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Öffentlichkeit in die Leitung des Unternehmens wird dadurch gestärkt.

Auch im Berichtsjahr haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der KAP AG intensiv mit der Erfüllung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodexes in dessen zuletzt im Februar 2017 aktualisierten und im Bundesanzeiger zu veröffentlichten Fassung beschäftigt und haben Maßnahmen getroffen, um den Empfehlungen des zurzeit gültigen Kodexes weitestgehend zu entsprechen.

## 1. FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR

Als international tätige, börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Fulda, Deutschland, unterliegt die KAP AG den Vorschriften des deutschen Aktien-, Kapitalmarkt- und Mitbestimmungsrechts sowie den Bestimmungen der eigenen Satzung und unternehmensinternen Richtlinien. Mit den beiden Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die KAP AG - wie alle deutschen Aktiengesellschaften - eine dualistische Leitungs- und Überwachungsstruktur. Darüber steht die Hauptversammlung als maßgebliches Organ der Aktionärinnen und Aktionäre. Durch sie werden unsere Anteilseigner an grundlegenden Entscheidungen des Unternehmens beteiligt. Gemeinsam sind diese drei Organe gleichermaßen den Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre und dem Wohl des Unternehmens verpflichtet.

## 2. VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder und erläutert die Struktur und Höhe der individuellen Vorstandsvergütung. Der Bericht enthält ferner Angaben zu Leistungen, die den Vorstandsmitgliedern für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, sowie Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats.

Name	Decker, Guido	Dr. Riedel, Alexander
Funktion	CEO	CFO
Eintritt	01.08.2017	01.05.2018

### Gewährte Zuwendungen

In TEUR	2017	2017 (Min)	2017 (Max)	2018	2018 (Min)	2018 (Max)	2017	2017 (Min)	2017 (Max)	2018	2018 (Min)	2018 (Max)
Festvergütung	104	104	104	296	296	296	n.a.	n.a.	n.a.	208	208	208
Nebenleistungen <sup>1</sup> (Firmenwagen)	6	6	6	16	16	16	n.a.	n.a.	n.a.	7	7	7
<b>Summe fixe Vergütung</b>	<b>110</b>	<b>110</b>	<b>110</b>	<b>312</b>	<b>312</b>	<b>312</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>215</b>	<b>215</b>	<b>215</b>
Einjährige variable Vergütung	260	260	260	100	100	100	n.a.	n.a.	n.a.	67	67	67
<b>Summe variable Vergütung</b>	<b>260</b>	<b>260</b>	<b>260</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>67</b>	<b>67</b>	<b>67</b>
<b>Aktionsoptionsplan</b>	<b>953</b>	<b>0</b>	<b>4.000</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>924</b>	<b>-</b>	<b>4.000</b>
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>1.323</b>	<b>370</b>	<b>4.370</b>	<b>412</b>	<b>412</b>	<b>412</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>1.206</b>	<b>282</b>	<b>4.282</b>

<sup>1</sup> Weitere gewährte Nebenleistungen stellt die D&O-Versicherung dar.

### Zugeflossene Zuwendungen

In TEUR	2017	2017 (Min)	2017 (Max)	2018	2018 (Min)	2018 (Max)	2017	2017 (Min)	2017 (Max)	2018	2018 (Min)	2018 (Max)
Festvergütung	104	104	104	296	296	296	n.a.	n.a.	n.a.	208	208	208
Nebenleistungen <sup>1</sup> (Firmenwagen)	6	6	6	16	16	16	n.a.	n.a.	n.a.	7	7	7
<b>Summe fixe Vergütung</b>	<b>110</b>	<b>110</b>	<b>110</b>	<b>312</b>	<b>312</b>	<b>312</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>215</b>	<b>215</b>	<b>215</b>
Einjährige variable Vergütung	160	160	160	100	100	100	n.a.	n.a.	n.a.	-	-	-
<b>Summe variable Vergütung</b>	<b>160</b>	<b>160</b>	<b>160</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Aktionsoptionsplan</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>270</b>	<b>270</b>	<b>270</b>	<b>412</b>	<b>412</b>	<b>412</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>215</b>	<b>215</b>	<b>215</b>

<sup>1</sup> Weitere gewährte Nebenleistungen stellt die D&O-Versicherung dar.



## a) Vergütung des Vorstands

### (i) Zuständigkeit

Die Struktur und die Festlegung der Vorstandsvergütung sind Aufgabe des Aufsichtsrats.

### (ii) Zielsetzungen

Das Vergütungsmodell für den Vorstand soll im Wettbewerb um hoch qualifizierte Führungspersönlichkeiten attraktiv sein. Als Anreiz für erfolgreiche Arbeit soll der variable Teil der Vergütung eine starke Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg des KAP-Konzerns haben. Die Vergütungsstruktur für den Vorstand weist außerdem Parallelen zum Vergütungssystem der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Führungskräfte auf.

### (iii) Vergütungselemente

Die Vergütung des Vorstands enthält feste und variable Einkommenselemente. Die Faktoren, aus denen sich die variable Vergütung zusammensetzt, ermöglichen in erfolgreichen Geschäftsjahren des KAP-Konzerns ein wettbewerbsfähiges Einkommen des Vorstands mit einem sehr hohen Tantiemeanteil. Als Messgröße des variablen Vergütungsanteils dient das jeweilige EBITDA. In regelmäßigen Abständen überprüft der Aufsichtsrat das Vergütungssystem hinsichtlich Struktur und Höhe der Vorstandsvergütung.

Die KAP AG unterhält seit 2017 ein virtuelles Aktienoptionsprogramm mit Barausgleich. Das Programm sieht vor, dass die Berechtigten bei Ausübung der Optionen einen Barauszahlungsanspruch gegenüber der Gesellschaft erhalten. Der Barauszahlungsanspruch entspricht der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Kurswert (Xetra-Handel, Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main) der letzten 20 Börsenhandelstage vor Ausübung der Option und dem Basiswert von 30 EUR bzw. 33 EUR. Der Anspruch ist der Höhe nach auf 40 EUR je Option begrenzt, wobei eine Bereinigung um zwischenzeitlich erfolgte Dividendenausschüttungen und etwaige Verwässerungseffekte bei Kapitalerhöhungen erfolgt.

Zum Dienstbeginn am 1. August 2017 wurden einem Vorstandsmitglied einmalig 100.000 Stück virtuelle Aktienoptionen gewährt, die über einen Zeitraum von vier Jahren verdient werden. Der Ausübungszeitpunkt ist der 31. Juli 2021. Da zwischen der Zuteilung der virtuellen Aktienoptionen und dem Abschlussstichtag Kapitalerhöhungen stattgefunden haben, hat sich die Anzahl der virtuellen Aktienoptionen auf 119.562 Stück (i. Vj. 105.871 Stück) erhöht. Zum Abschlussstichtag betrug die Restlaufzeit der virtuellen Aktienoptionen 31 Monate bis zum Ausübungsdatum. Die Verpflichtung beträgt 249 TEUR (i. Vj. 99 TEUR). Der Personalaufwand aus der Zuführung zu den Rückstellungen belief sich im Geschäftsjahr auf 150 TEUR (i. Vj. 99 TEUR).

Einem weiteren Vorstandsmitglied wurden per 1. November 2018 ebenfalls einmalig 100.000 Stück virtuelle Aktienoptionen gewährt, die über einen Zeitraum von vier Jahren erdient werden, wobei der Erdienungszeitraum mit Diensteintritt am 1. Mai 2018 beginnt. Der Ausübungszeitpunkt ist der 30. April 2022. Da zwischen der Zusage der virtuellen Aktienoptionen und dem Abschlussstichtag Kapitalerhöhungen stattgefunden haben, hat sich die Anzahl der virtuellen Aktienoptionen auf 112.700 Stück (i. Vj. 0 Stück) erhöht. Zum Abschlussstichtag beträgt die Restlaufzeit der virtuellen Aktienoptionen 40 Monate bis zum Ausübungsdatum. Die Verpflichtung beträgt 99 TEUR (i. Vj. 0 EUR). Der Personalaufwand aus der Zuführung zu den Rückstellungen belief sich im Geschäftsjahr auf 99 TEUR (i. Vj. 0 EUR).

Zu Beginn der Periode waren insgesamt 105.871 virtuelle Aktienoptionen ausstehend. In der Berichtsperiode wurden 126.391 weitere Optionen gewährt, weshalb zum Abschlussstichtag 232.262 virtuelle Aktienoptionen ausstehend waren, von denen keine ausübbar waren.

## **b) Vergütung des Aufsichtsrats**

### **(i) Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat**

Die derzeitige Vergütungsregelung ist in § 13 der Satzung niedergelegt. Neben dem Ersatz der Auslagen erhält der Aufsichtsrat eine Festvergütung.

### **(ii) Aufsichtsratsvergütung im Geschäftsjahr 2018**

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Jedes einfache Aufsichtsratsmitglied erhielt im Geschäftsjahr 2018 5.000 EUR (i. Vj. 5.000 EUR), der Aufsichtsratsvorsitzende 7.500 EUR (i. Vj. 7.500 EUR).

Herr Roy Bachmann als Mitglied des Aufsichtsrats ist für die Gesellschaft RB Capital Ltd., Guernsey tätig. Die RB Capital Ltd., Guernsey hat für Vermittlungs- und Beratungsleistungen im Geschäftsjahr 2018 801 TEUR (i. Vj. 552 TEUR) in Rechnung gestellt. Im Vorjahr wurden davon 516 TEUR in Aktien der KAP AG bezahlt.

## **3. BEZIEHUNG ZU AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄREN UND TRANSPARENZ**

Die KAP AG veröffentlicht auf ihrer Internetseite [www.kap.de](http://www.kap.de) unter Investor Relations einen Finanzkalender, in den rechtzeitig relevante Termine eingestellt werden. Ferner sind über das Internet sämtliche IR-, Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen (über <http://www.kap.de/investor-relations>) abrufbar.

Die jährliche Hauptversammlung bietet den Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst auszuüben oder einen Dritten zu bevollmächtigen. Im Rahmen der Hauptversammlung wird erläutert, wie Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können.

Die KAP AG veröffentlicht unverzüglich, unter Beachtung der gesetzlichen Fristen alle nach der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 (im Folgenden „MAR“ genannt) erforderlichen Meldungen über Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren des Unternehmens durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (Directors' Dealings) nach Zugang auf ihrer Internetseite und übermittelt sie an das Unternehmensregister.

#### 4. RISIKOMANAGEMENT, COMPLIANCE, RECHNUNGSLEGUNG, ABSCHLUSSPRÜFUNG

Wir betrachten den verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken als ein wesentliches Element guter Corporate Governance. Die KAP AG verfügt über ein systematisches Risikomanagement, das den Vorstand in die Lage versetzt, auf relevante Veränderungen des Risikoprofils unverzüglich zu reagieren und Markttendenzen frühzeitig zu erkennen. Die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems ist Gegenstand der jährlichen Abschlussprüfung. Eine detaillierte Darstellung findet sich im Konzernlagebericht.

Integraler Bestandteil der Unternehmenskultur der KAP AG ist die Beachtung der nationalen und internationalen rechtlichen sowie ethischen Grundsätze im Geschäftsverkehr. Dazu gehören Grundsätze wie Professionalität, Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit gegenüber unseren Kunden, Lieferanten, Regierungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aktionärinnen und Aktionären und der Öffentlichkeit.

Als Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2018 die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Hamburg beauftragt. Er hat sich zuvor vergewissert, dass die bestehenden Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und der KAP AG beziehungsweise ihren Organen keinen Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen. Weiterhin ist vereinbart, dass der Aufsichtsrat über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe umgehend unterrichtet wird.

#### 5. INSIDERINFORMATIONEN (AD-HOC-MITTEILUNGEN), INSIDERVERZEICHNIS, AKTIENGESCHÄFTE (DIRECTORS' DEALINGS) DES GESCHÄFTSJAHRES

Die KAP AG informiert offen, transparent, umfassend und zeitnah. Ihre Disclosure-Policy sichert einen weltweit einheitlichen Umgang mit kapitalmarktrelevanten Informationen. Sie regelt die Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen und wesentlichen Ereignissen sowie interne Prozesse, in denen die Relevanz von Informationen geprüft wird.

##### i) Ad-hoc-Mitteilungen

Die KAP AG ist nach Art. 17 MAR verpflichtet, Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichungen bei Vorliegen einer Ad-hoc-Publizitätspflicht wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unter Heranziehung eines spezialisierten Dienstleistungsunternehmens sichergestellt. Im Geschäftsjahr 2018 wurden drei Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlicht. Die Meldungen betrafen im Einzelnen die Änderung im Aufsichtsrat, Veräußerung der Geiger Fertigungstechnologie GmbH und die Übernahme der Heiche Gruppe.

##### ii) Insiderverzeichnis

Nach Art. 18 MAR besteht für die KAP AG und in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnde Personen die Verpflichtung, ein Verzeichnis über Personen zu führen, die für sie tätig sind und Zugang zu Insiderinformationen haben. Die Betroffenen wurden über die sich daraus ergebenden rechtlichen Pflichten und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung informiert.

### iii) Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat

Personen, die Führungsaufgaben bei der KAP AG (Emittent) wahrnehmen sowie in enger Beziehung zu ihnen stehen, sind nach Art. 19 Absatz 1 MAR verpflichtet, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Emittenten sogenannte Eigengeschäfte, das heißt Geschäfte mit Finanzinstrumenten des Emittenten (zum Beispiel Aktien, Anleihen, Optionen, Terminkontrakten, Swaps) sofern die Wertgrenze von 5.000 EUR innerhalb des Kalenderjahres überschritten wird, mitzuteilen. Die Meldefrist beträgt drei (3) Geschäftstage nach dem Datum des Eigengeschäfts.

Im Geschäftsjahr 2018 sind uns drei Transaktionen mitgeteilt worden. Sie betrafen die Änderung der Stimmrechte infolge der beschlossenen Kapitalerhöhung bei KAP AG.

Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat werden unter <http://www.kap.de/investor-relations/directors-dealings.html> zugänglich gemacht und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unter Heranziehung eines spezialisierten Dienstleistungsunternehmens veröffentlicht.

## 6. WECHSEL EINES VORSTANDSMITGLIEDS IN EINE SPITZENPOSITION DES ÜBERWACHUNGSGREMIUMS

Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist kein Mitglied des Vorstands zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden.

## 7. KÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN DER CORPORATE GOVERNANCE DES UNTERNEHMENS

Wir verstehen Corporate Governance als einen fortlaufenden Prozess, dessen Entwicklung wir auch zukünftig aufmerksam begleiten werden.

Fulda, März 2019

KAP AG

gez.



Guido Decker  
Vorsitzender des Vorstands

gez.



Christian Schmitz  
Vorsitzender des Aufsichtsrates